

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

75. Jahrgang · 1. Juli 2022

13-2022

**Digitaler
Sonderdruck**

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019



**Nach der Reform ist vor der Reform:
Neufassung der Landesstiftungsgesetze nötig**

Julia Runte

**STIFTUNGS- UND PRIVATE
WEALTH MANAGEMENT**

Julia Runte

Nach der Reform ist vor der Reform: Neufassung der Landesstiftungsgesetze nötig

Anders als bei Vereinen oder GmbHs ist das Recht der rechtsfähigen Stiftungen des Privatrechts in Deutschland aktuell zersplittert und unterscheidet sich je nach Sitz der Stiftung zum Teil erheblich. Durch die fortlaufende Entwicklung von unterschiedlichen Auffassungen zu Detailfragen des Stiftungsrechts ist es beispielsweise möglich, dass die Besetzung des Vorstandes einer rechtsfähigen Stiftung mit dem noch lebenden Stifter als Alleinvorstand in einem Bundesland ohne Weiteres von der Stiftungsaufsicht akzeptiert wird, im anderen Bundesland dagegen stiftungsrechtlich als unzulässig angesehen wird.

Diese lokal mitunter erheblich abweichenden stiftungsrechtlichen Positionen wurden in den vergangenen Jahren zunehmend als hinderlich für das gesamtgesellschaftlich wünschenswerte Wachstum des Stiftungssektors empfunden. Die Vereinheitlichung dieses „rechtlichen Flickenteppichs“¹⁾ war dementsprechend eine Hauptmotivation für die 2021 beschlossene und zum 1. Juli 2023 in Kraft tretende Reform des Stiftungsrechts auf Bundesebene.²⁾

Vereinheitlichung des rechtlichen Flickenteppichs

Damit dieser neue rechtliche Rahmen für die mehr als 24.500 rechtsfähigen Stiftungen in Deutschland aber tatsächlich die gewünschte Vereinheitlichung und Vereinfachung mit sich bringt, ist es zwingend erforderlich, dass die jeweiligen Landesstiftungsgesetze nun ebenfalls angepasst werden. Die Stiftungsbehörden auf Länderebene werden auch nach

Umsetzung der Reform weiter für die Rechtsaufsicht über rechtsfähige Stiftungen zuständig bleiben und somit eine gestaltende Rolle im Stiftungsrecht spielen. Für den Erfolg der Reform kommt es deshalb zwingend darauf an, dass die Vereinheitlichung auf Bundesebene nun auch in den jeweiligen Landesstiftungsgesetzen ihren Niederschlag findet.³⁾

Dafür sind insbesondere folgende Elemente relevant:

Einheitliches Stiftungsaufsichtsrecht für alle rechtsfähigen Stiftungen. Dem Vernehmen nach wurden und werden in die nun anstehenden Gesetzgebungsverfahren auch die Landesstiftungsaufsichtsbehörden eingebunden. Hier gibt es erste Tendenzen, Stiftungsformen wie privatnützige Stiftungen oder Familienstiftungen weitgehend aus der Aufsicht durch

darf vielmehr eines besonderen Schutzes durch die Aufsichtsbehörden und zwar unabhängig von der konkreten Zweckverfolgung.⁵⁾

Der Bundesgesetzgeber hat sich hier sehr bewusst dafür entschieden, das Konzept der gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung auch künftig beizubehalten.⁶⁾ Damit sind im Ergebnis alle Stiftungszwecke, die nicht das Gemeinwohl gefährden oder nur die Person des Stifters fördern, zulässig. Dann besteht aber auch kein stichhaltiger Grund dafür, einzelne Stiftungstypen mit besonderer Zwecksetzung oder einer besonderen Vermögensstruktur von der Aufsicht auszunehmen.⁷⁾

Außerdem entstehen gerade im Bereich der Verbrauchsstiftung hier erhebliche Unsicherheiten dadurch, dass gar nicht abschließend klar ist, wann eine Ver-

„Das Recht der rechtsfähigen Stiftungen des Privatrechts ist in Deutschland aktuell zersplittert.“

die Stiftungsaufsichtsbehörden zu entlasten. Ziel ist es offenbar, die entsprechenden Aufsichtsbehörden hier zu entlasten. Auch der bereits vorliegende brandenburgische Entwurf für ein neues Stiftungsgesetz⁴⁾ schränkt die Aufsicht über privatnützige Stiftungen sowie überraschenderweise auch über Verbrauchsstiftungen erheblich ein.

Dies entspricht nicht der Intention des Bundesgesetzgebers bei der Reform des Stiftungsrechts. Die mitglieder- und gesellschaftsloserlose Rechtsform Stiftung be-

brauchsstiftung auf Basis des vorliegenden brandenburgischen Entwurfs von der Stiftungsaufsicht ausgenommen werden kann. Viele Stiftungen, die in den vergangenen Jahren als Verbrauchsstiftung gegründet worden sind, sind hybride Typen, die zwar einen teilweisen Verbrauch des Stiftungskapitals zulassen, gleichzeitig aber auch über ein dauerhaft zu erhaltendes Ewigkeitsvermögen verfügen. Für diese Stiftungen gilt, dass sie nicht als Verbrauchsstiftung im Sinne des neuen bundeseinheitlichen Stiftungsrecht einzuordnen sind.⁸⁾ Offen ist, ob

der Entwurf aus Brandenburg diese Qualifikation auch in Zusammenhang mit Aufsichtsfragen beibehält. Jedenfalls überzeugt das Argument der Begründung des brandenburgischen Entwurf hier nicht, wo lediglich auf die Kontrolle des Finanzamtes als Ersatz für die Stiftungsaufsicht verwiesen wird.

Autonomie des Stifterwillens wichtig

Für die rechtsfähigen Stiftungen des privaten Rechts in Deutschland sollte es hier zu einer einheitlichen Dichte der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden kommen, die in allen Landesstiftungsgesetzen umgesetzt wird. Andernfalls steht zu befürchten, dass Stifterinnen und Stifter den Sitz ihrer Stiftung nicht nur nach sachlichen Anknüpfungspunkten aussuchen, sondern auch danach, wie intensiv die jeweilige Stiftung nach dem einschlägigen Landesrecht kontrolliert wird. Dies kann aber nicht im Interesse einer Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen liegen.

Achtung der Autonomie des Stifterwillens. Genauso wichtig wie eine möglichst bundeseinheitliche Form der Kontrolle über rechtsfähige Stiftungen ist die Achtung der Autonomie des Stifterwillens. Soweit hier die Tendenz festzustellen ist, neben den ohnehin bestehenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für die Satzungsgestaltung Stifter im Anerkennungsprozess auf konkrete Formulierungen einer stiftungsrechtlichen Mustersatzung festzulegen, gilt es zu verhindern, dass diese auch aktuell bereits nicht unproblematische Verwaltungspraxis Eingang in die jeweilige Landesgesetzgebung findet. Auf Basis der vom Bundesgesetzgeber verbindlich festgelegten rechtlichen Regelungen im BGB müssen Stifter frei entscheiden können, wie sie Zweckverfolgung, Vermögensbewirtschaftung und Binnenstruktur der von ihnen gegründeten Stiftung organisieren möchten. Dieser Primat des Stifterwillens ist in § 83 BGB n.F. ausdrücklich niedergelegt und auch für die Neufassung der Landesstiftungsgesetze maßgeblich.

Es ist deshalb zu begrüßen, wenn die vorzulegenden Entwürfe für neue landesgesetzliche Regelungen darauf verzichten, die den Ländern eingeräumte Option in § 83c Abs. 3 BGB n.F. zu nutzen und den temporären Teilverbrauch des Stiftungsvermögens auf dieser Basis individuellen Regelungen zu unterwerfen.

Abbau von Verwaltungsaufwand für Stiftungen und ihre Organe. Stiftungen haben sich wie andere gemeinnützige Körperschaften auch in den vergangenen Jahren mit einem stetigen zunehmenden Ausmaß von rechtlichen Verpflichtungen konfrontiert gesehen, die den Verwaltungsaufwand im Einzelfall erheblich steigern können. Zu nennen ist hier nicht zuletzt auch das Transparenzregister, das gerade viele kleinere Stiftungen vor nicht unerhebliche administrative Herausforderungen stellt.

Auch wenn es daher durchaus nachvollziehbar ist, dass vor dem Hintergrund einer Förderung von Transparenz und Governance auch im gemeinnützigen Bereich immer wieder der Ruf nach einer Pflichtprüfung von Stiftungen durch einen Wirtschaftsprüfer vorgebracht wird, ist dies wegen der damit verbundenen Kosten jedenfalls für kleinere Stiftungen problematisch. Bei der anstehenden Reform der Landesstiftungsgesetze sollte deshalb davon Abstand genommen werden, größenunabhängige Pflichten der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer für Stiftungen einzuführen.

Ob beziehungsweise inwieweit es daneben nach Inkrafttreten des neuen Bundesstiftungsrechts noch möglich ist, bestimmte Entscheidungen von Stiftungsorganen unter den Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörden zu stellen, wie es einzelne Landesstiftungsgesetze aktuell noch tun, ist fraglich. Um den Aufwand der Stiftungen hier künftig zu reduzieren, sollte jedenfalls unter Vereinfachungsgesichtspunkten ernsthaft geprüft werden, ob hier nicht künftig auf entsprechende Vorbehalte verzichtet werden kann.

Mehr Effizienz im Handeln der Verwaltung beziehungsweise der Stiftungsaufsichtsbehörden. Viele Stiftungen pflegen in der Praxis mit den sie beaufsichtigenden Behörden in den einzelnen Ländern durchaus einen kollegialen Umgang, sodass die Existenz der Stiftungsaufsicht in den wenigsten Fällen als Hindernis für die eigene Tätigkeit empfunden wird. Allerdings ist aktuell festzustellen, dass – möglicherweise auch im Vorgriff auf die Reform und einen dadurch bedingten erhöhten Arbeitsaufwand – die Bearbeitungszeiten für Anfragen von Stiftun-



Foto: Esche Schümann Commichau

Dr. Julia Runte



Rechtsanwältin LL.M., Steuerberaterin und Partnerin, Sozietät ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU, Mitglied im Beirat des Bundesverbands Deutscher Stiftungen, Hamburg

Während Vereine und GmbHs ein einheitliches rechtliches Rahmenwerk haben, ist das Recht der rechtsfähigen Stiftungen des Privatrechts in Deutschland laut der Autorin derzeit fragmentiert und unterscheidet sich regional zum Teil erheblich. Runte sieht darin ein Hindernis für das gesellschaftliche eigentlich wünschenswerte Wachstum des Stiftungssektors. Genau in einer Vereinheitlichung der Vorgaben habe somit auch die Hauptmotivation für die im Juli 2023 in Kraft tretende Reform des Stiftungsrechts auf Bundesebene gelegen. Allerdings ist es laut der Autorin für eine Vereinheitlichung nun auch zwingend notwendig, dass die jeweiligen Landesstiftungsgesetze nun ebenfalls angepasst würden und die Länder die ihnen verbleibenden Spielräume für die Gesetzgebung nutzen. Gerade angesichts der großen gesellschaftlichen Herausforderungen dieser Zeit sollte die Arbeit der Stiftungen laut Runte soweit wie möglich vereinfacht werden. (Red.)

sichtsbehörden. Viele Stiftungen pflegen in der Praxis mit den sie beaufsichtigenden Behörden in den einzelnen Ländern durchaus einen kollegialen Umgang, sodass die Existenz der Stiftungsaufsicht in den wenigsten Fällen als Hindernis für die eigene Tätigkeit empfunden wird. Allerdings ist aktuell festzustellen, dass – möglicherweise auch im Vorgriff auf die Reform und einen dadurch bedingten erhöhten Arbeitsaufwand – die Bearbeitungszeiten für Anfragen von Stiftun-

gen an die Aufsichtsbehörden sich mehr oder weniger flächendeckend verlängern. Satzungsänderungsverfahren, die sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten hinziehen, sind kein Einzelfall.

Prüfung der Klagerechte

Gerade Stiftungen, die nicht gesondert rechtlich beraten sind, wäre deshalb sehr damit geholfen, wenn bei der anstehen-

Umfassender Schutz der Rechtsform Stiftung als Teil ihres Erfolgsfaktors. Um Stiftungen nicht zum Spielball sachfremder Interessen werden zu lassen, sollte darüber hinaus im Zuge der Reform der Landesstiftungsgesetze konkret geprüft werden, ob Rüge- oder sogar Klagerechte einzelner Organmitglieder nicht im Rahmen der Gesetzgebung in das jeweilige Landesstiftungsrecht aufgenommen werden können. Dies wäre ein vergleichsweise kleiner Schritt, der zu einem echten

quant den Vereinheitlichungsgedanken des Bundesgesetzgebers zu Ende führt. Entsprechende Vorschläge liegen bereits auf dem Tisch.¹¹⁾ Angesichts der aktuell bestehenden erheblichen gesellschaftlichen Herausforderungen ist es im Interesse aller, die Arbeit gerade der gemeinnützigen Stiftungen soweit wie möglich zu vereinfachen. Die Reform der Landesstiftungsgesetze kann hier einen relevanten Beitrag leisten. Diese Chance sollte nicht ungenutzt bleiben.

„Das Primat des Stifterwillens ist auch für die Neufassung der Landesstiftungsgesetze maßgeblich.“

den Reform der Landesstiftungsgesetze verbindlichere Vorgaben für die Bearbeitungsdauer von Anfragen durch die Stiftungen bei den Aufsichtsbehörden vorgesehen würden. Es versteht sich von selbst, dass dafür eine entsprechende Personal- ausstattung zu schaffen ist.

Auch darf es im Vorgriff auf das erst ab 2026 beim Bundesamt für Justiz zu führende Stiftungsregister in der Interimsphase keinesfalls dazu kommen, dass für alle oder einzelne Stiftungen keine Vertretungsbescheinigungen durch die Aufsichtsbehörden mehr ausgestellt werden.⁹⁾ Hier sind Übergangsregelungen zwingend, um den Stiftungen weiter die möglichst reibungslose Teilnahme am Rechtsverkehr zu ermöglichen.

Mehrwert an Schutz für die Rechtsform Stiftung führen könnte.¹⁰⁾

Länderübergreifende Abstimmung wünschenswert

Soll die Reform des Stiftungsrechtes insgesamt ein Erfolg werden, kommt es nun wesentlich darauf an, wie die einzelnen Länder die ihnen verbleibenden Spielräume für die Gesetzgebung nutzen werden. Die zur Verfügung stehende Zeit für die Reform der Landesstiftungsgesetze ist denkbar knapp.

Wünschenswert wäre eine länderübergreifende Abstimmung eines Musters für ein Landesstiftungsgesetz, das konse-

Fußnoten

1) Schienke-Ohletz/Junius-Morawe, BB 2021, 1886 (1886).

2) Umfassend zur Reform s. Orth/Uhl, Stiftungsrechtsreform 2021, Köln 2021; Hüttemann/Rawert, ZIP 2021(S3); Schauhoff/Mehren, NJW 2021, 2993 ff.; Gollan, npoR 2021, 277 ff..

3) Dies ist eine zentrale Forderung des Positionspapiers des Bundesverbands Deutscher Stiftungen zur Reform der Landesstiftungsgesetze. Vgl.:https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen_org/Verband/Wer_Wir_sind/Positionen/Stellungnahme_052022_Landesstiftungsgesetze.pdf

4) www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_4500/4597.pdf

5) Hüttemann/Rawert, ZIP 2021(S3), S. 29 weisen zu Recht darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber insofern abschließend von seiner Regelungskompetenz Gebrauch gemacht hat und auf Lockerungen für bestimmte Stiftungstypen bewusst verzichtet hat.

6) Vgl. § 82 BGB n.F.; s. zum Begriff auch statt vieler BeckOGK/Roth, 15.3.2021, BGB § 80 Rn. 277-283.

7) Eine Ausnahme gilt insoweit für kirchliche Stiftungen, die aber der Aufsicht durch entsprechende kirchliche Institutionen unterliegen.

8) So auch Hüttemann/Rawert, ZIP 2021(S3), S.3.

9) Zur Rechtsnatur der stiftungsrechtlichen Vertretungsbescheinigung vgl. Steffen in npoR 2022, 20 f.

10) Alternativ sollte dieser Aspekt in Zusammenhang mit der geplanten Evaluation des neuen Rechts auf Bundesebene geprüft werden; vgl. Gollan, npoR 2021, 277 (284).

11) Hüttemann/Rawert, ZIP 2021(S3), S. 29.